



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -

- [REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Asylantrags ,
hier: Dublin/Italien,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch den Richter [REDACTED] als
Einzelrichter

am 01. April 2019

beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom
08.01.2019 – [REDACTED] wird die aufschiebende Wirkung der Klage der An-
tragstellerin vom 17.09.2018 – [REDACTED] gegen die Abschiebungsanordnung in
Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 06.09.2018
angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG ergeht die Entscheidung durch den Einzelrichter.

Der Antrag der Antragstellerin,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 08.01.2019 - [REDACTED] abzuändern und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.09.2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO). Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist dabei kein Rechtsmittelverfahren, sondern vielmehr ein gegenüber dem ersten Eilverfahren selbständiges Verfahren. Voraussetzung für die Änderung des zunächst ergangenen Beschlusses ist, dass sich nach der ersten gerichtlichen Entscheidung die maßgebliche Sach- und Rechtslage geändert hat. Dasselbe gilt bei einer Veränderung der Prozesslage, etwa aufgrund neuer Erkenntnisse. Dazu gehören auch nachträglich zur Verfügung stehende Beweismittel. Darüber hinaus muss die geänderte Sach- oder Rechtslage geeignet sein, eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Gemessen daran ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 08.01.2019 - [REDACTED] abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 17.09.2018 gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 06.09.2018 anzuordnen. Denn nach dem nunmehr durch medizinische Befunde belegten verschlechterten Gesundheitszustandes der Antragstellerin, dürfte diese rechtswidrig sein und die Antragstellerin in ihren Rechten verletzen.

Der Überstellung der Antragstellerin nach Italien dürften ohne die Abgabe einer individuellen Garantieerklärung seitens Italiens ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen.

Soll ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies setzt nicht nur voraus, dass der Asylantrag mit Blick auf die Situation im Dublin-Überstellungsstaat gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu Recht als unzulässig eingestuft und nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zutreffend verneint wurden, sondern auch, dass einer Überstellung in diesen Staat keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse entgegenstehen.

Nach der jüngeren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts ist es im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 AsylG mit Blick auf den Wortlaut dieser Vorschrift Aufgabe allein des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu prüfen, ob „feststeht“, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Das Bundesamt hat damit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen, so dass daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG kein Raum verbleibt.

Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen. Gegebenenfalls hat das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen. Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unter anderem dann gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich ver-

schlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche - außerhalb des Transportvorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). Diese Gefahren muss das Bundesamt entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren (vgl. zum Ganzen nur BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14 -, NVwZ 2014, S. 1511 <Rn. 11 ff.>; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. Mai 2011 - A 11 S 1523/11 -, InfAuslR 2011, S. 310, dort <311>; VG Karlsruhe, Beschluss vom 19.05.2014 - A 9 K 3615/13 -, juris, jeweils m.w.N.).

Hält das zuständige Gericht diese Vorsichtsmaßnahmen für ausreichend, um jede tatsächliche Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Fall der Überstellung des betreffenden Asylbewerbers auszuschließen, hat es die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich zu vergewissern, dass die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats sie vor der Überstellung des Betroffenen umsetzen. Wenn nötig, muss dessen Gesundheitszustand vor der Durchführung der Überstellung neu bewertet werden. Sofern diese Vorsichtsmaßnahmen hingegen in Anbetracht der besonderen Schwere der Erkrankung des betreffenden Asylbewerbers nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass seine Überstellung nicht mit der tatsächlichen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden sein wird, obliegt es den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die Durchführung seiner Überstellung auszusetzen, solange er aufgrund seines Zustands nicht überstellungsfähig ist (vgl. zum Ganzen EuGH, Urteil vom 16.02.2017, Rs. C-578/16 PPU, C.K., H.F. und A.S. ./ Slowenien, NVwZ 2017, S. 691 <Rn. 66 ff., insb. 73-85> m.w.N. auch zur parallel laufenden jüngeren Rspr. des EGMR).

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14 -, NVwZ 2014, S. 1511, 2 BvR 732/14 und 2 BvR 1795/14, jeweils juris sowie

2 BvR 991/14; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17.04.2015 - 2 BvR 602/15 -, NVwZ 2015, S. 810) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR <Große Kammer>, Tarakhel v. Schweiz, Urteil vom 04.11.2014, Nr. 29217/12, NVwZ 2015, S. 127) muss im speziellen Fall einer Abschiebung von besonders vulnerabler Personen nach Italien - angesichts der dort zuletzt aufgrund von Berichten international anerkannter Flüchtlingsschutzorganisationen bestehenden belastbaren Anhaltspunkte für Kapazitätsengpässe bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer - unter dem letztgenannten Gesichtspunkt zu treffender Vorsichtsmaßnahmen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Gewährleistung der Zulässigkeit der Überstellung als solcher eine konkrete und einzelfallbezogene Zusicherung der italienischen Behörden eingeholt werden, dass die vulnerable Person in Italien eine gesicherte Unterkunft und die erforderliche medizinische Versorgung erhalten wird.

Gemessen daran, dürfte vorliegend zu Gunsten der Antragstellerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufgrund ihres deutlich verschlechterten Gesundheitszustands und einer fehlenden individuellen Garantieerklärung seitens Italien gegeben sein.

Denn wie sich aus dem Befundbericht der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] vom 08.02.2019 ergibt ist die AIDS-Erkrankung der Antragstellerin weiter vorangeschritten. Ausweislich des Befundes befindet sich die Antragstellerin nunmehr im Krankheitsstadium C3, d. h. sie verfügt über weniger als 200 CD-4 Zellen. Aus dem Befund folgt zudem, dass in diesem Stadium eine ununterbrochene Versorgung mit antiretroviraler Medikation sichergestellt sein müsse, da schon eine kurzfristige Unterbrechung der Medikation zu einer Infektion mit Todesfolge führen könne (Bl. 63 der Gerichtsakte). Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist vorliegend auch von einer wesentlichen Verschlechterung der Erkrankung auszugehen. Denn wie dem vorangegangenen Befund der Uniklinik [REDACTED] vom 08.08.2018 (Bl. 104-105 der Verwaltungsakte) zu entnehmen ist, lag die T-Helferzellenkonzentration zum damaligen Untersuchungszeitpunkt noch deutlich über 200 CD-4 Zellen, so dass das C3 Stadium der AIDS-Erkrankung noch nicht erreicht war. In der Folge ist auch davon auszugehen, dass das Immunsystem der Antragstellerin zum damaligen Zeitpunkt noch deutlich stärker gewesen ist.

Zwar geht der Einzelrichter weiter davon aus, dass Dublin-Rückkehrer grundsätzlich Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem in Italien haben und daher beim Fehlen besonderer Umstände eine Überstellung nach Italien ohne weiteres möglich ist. Jedoch setzen die in der Umsetzungspraxis bestehenden Probleme in der medizinischen Versorgung von Dublin-Rückkehrern im Falle der Antragstellerin zwingend das Vorliegen einer individuellen Garantieerklärung Italiens voraus, um eine ausreichende Versorgung mit der zwingend notwendigen antiviralen Medikation sicherzustellen.

Für Dublin-Rückkehrer ist in Italien grundsätzlich eine kostenfreie Notversorgung gewährleistet. Entsprechend Artikel 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie haben Dublin-Rückkehrer während des Asylverfahrens ebenso wie jede andere Person, die sich in Italien aufhält, nach nationalem Recht einen Anspruch auf medizinische Grund- und Notfallversorgung bei Krankheit oder Unfall sowie auf eine Präventivbehandlung zur Wahrung der individuellen und öffentlichen Gesundheit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016, S. 54; AIDA, Country Report: Italy, 2016 Update, S. 79). Das beinhaltet einen grundsätzlich kostenlosen Zugang zu allen öffentlichen medizinischen Leistungen wie Arzt, Zahnarzt und Krankenhaus (Auswärtiges Amt, Anfragebeantwortung an OVG Nordrhein-Westfalen vom 23.02.2016 zum Az. 13 A 516./14A.). Um von einem weiterführenden Leistungsangebot profitieren zu können müssen sich Schutzsuchende in den SSN („Servizio Sanitario Nazionale“) einschreiben. Nach der Einschreibung in den SSN erhalten Schutzsuchende - und damit auch Dublin-Rückkehrer wie die Antragstellerin - dieselbe medizinische Behandlung wie (arbeitslose) italienische Staatsbürger (vgl. Aida, Country Report: Italy, 2016 Update, S. 79, 80).

In der praktischen Umsetzung bestehen jedoch Hürden und Einschränkungen dieses Rechts auf medizinische Behandlung. Aida erklärt, dass Asylsuchende zwar theoretisch denselben Zugang zum Gesundheitssystem haben sollten wie Italiener, dies aber de facto erst geschehe, wenn die jeweilige Questura den Asylantrag formalisiert habe. Dies verzögere sich teilweise um mehrere Monate. In dieser Zeit hätten Asylsuchende lediglich Zugang zur Notfallversorgung. Eine große praktische Hürde sei die Sprachbarriere (Aida, 02/2017, S. 79 f.).

Vor diesem Hintergrund erscheint es ohne das Vorliegen einer individuellen Garantieerklärung nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin bei ihrer Überstellung in eine Lage kommen könnte, in der kein ausreichender Zugang zu den lebensnotwendigen Medikamenten besteht. Denn sie muss sich nach ihrer Rückkehr nach Italien erst zu ihrer zuständigen Questura begeben und erneut um Aufnahme in die Flüchtlingsunterkunft bitten, wodurch nach den Erkenntnismitteln zumindest eine kurzfristige Versorgungslücke auftreten kann, welche der Antragstellerin jedoch angesichts der lebensbedrohlichen Folgen nicht zugemutet werden kann.

Der Antragsgegnerin bleibt es jedoch unbenommen für das Hauptsacheverfahren eine entsprechende Erklärung beizubringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

